

Anerkennung als zugelassene Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen

Zuständige Behörde:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnitzstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon: +49 2361 3050
Fax: +49 2361 3215
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.lanuv.nrw.de

Die vorgeschriebenen Prüfungen von Rohrfernleitungsanlagen gemäß § 5 Rohrfernleitungsverordnung - RohrFLtGV dürfen nur durch vom Bundesumweltministerium (BMU) benannte und von diesem im Bundesanzeiger bekannt gemachte zugelassene Überwachungsstelle und Sachverständigenorganisation (= Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen) durchgeführt werden.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit als Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen aufnehmen möchten, benötigen Sie vorher eine Zulassung.

Weitere Informationen

Vom Dienstleister zu erfüllende Voraussetzungen (Informationen zu gesetzl. Vorgaben):

- Unabhängigkeit der Prüfstelle und ihres Personals
- Verfügbarkeit der fachlich-technischen Voraussetzungen und Organisationsstrukturen
- Nachweis ausreichender Fachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit des Personal
- Sammlung und Auswertung der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse
- angemessene und wirksame Qualitätssicherung mit regelmäßiger Auditierung
- Bewahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der geprüften Rohrfernleitungsanlagen

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser [Kontaktformular](#).

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Rechtsgrundlagen

§§ 6, 7 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.